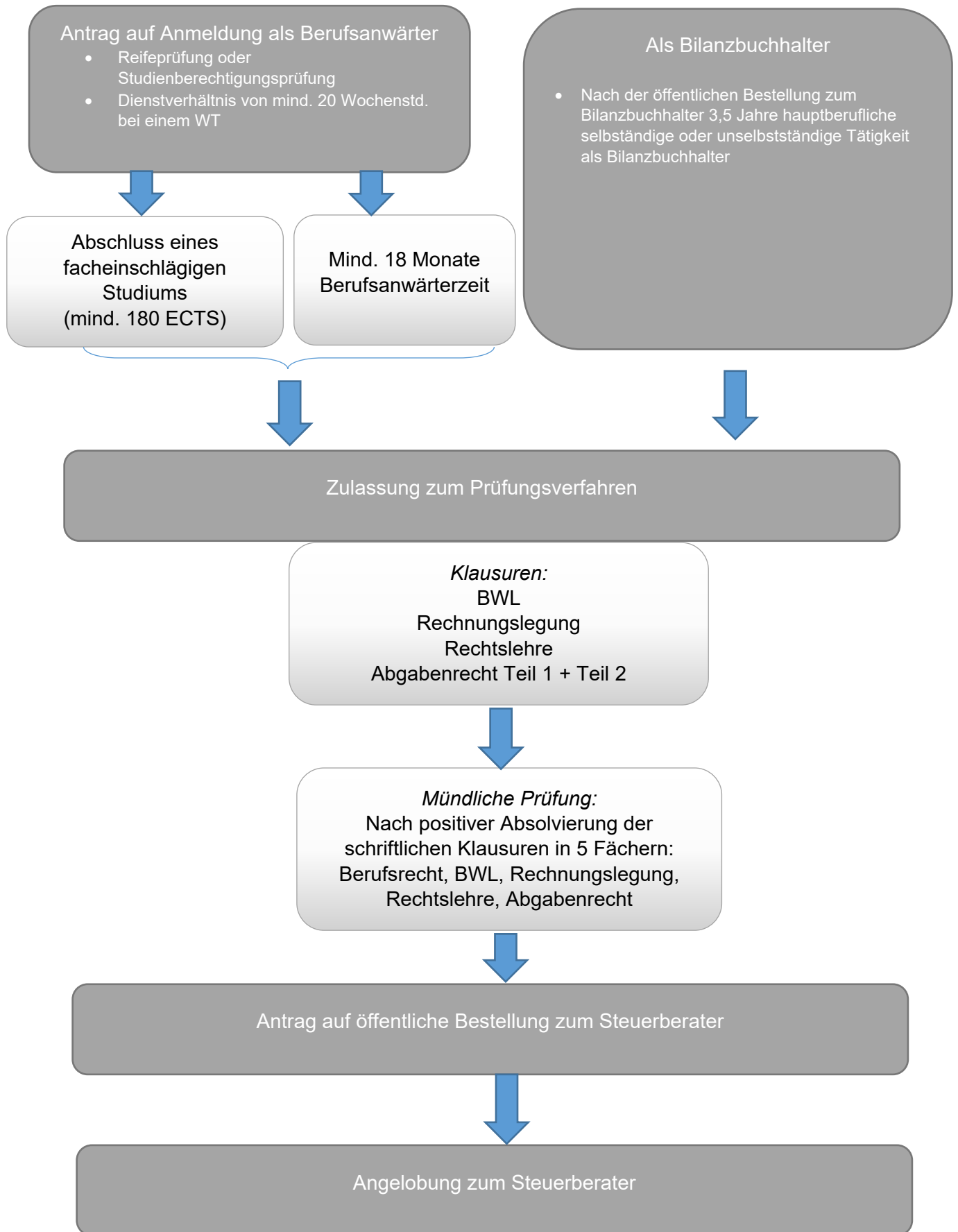


Leitfaden zur STEUERBERATERPRÜFUNG (WTBG 2017)



Inhalt

1. Steuerberater und ihre Aufgaben	3
2. Neuordnung der Berufsgruppen nach WTBG 2017	3
3. Zulassungsverfahren für die Fachprüfung	3
2.1. Zulassung zur Fachprüfung – <i>Berufsanwärter</i>	4
2.2. Zulassung zur Fachprüfung – <i>Bilanzbuchhalter</i>	5
2.3. Zulassung zur Fachprüfung – <i>mit Berufsbefugnis Wirtschaftsprüfer (WTBG 2017)</i>	5
4. Fachprüfungen – Klausuren	6
3.1. <i>Allgemeines</i>	6
3.2. <i>Klausuren</i>	7
3.3. <i>Links zu Lehrplänen</i>	7
3.4. <i>Organisatorische Hinweise zu den Klausuren</i>	8
3.5. <i>Klausurdurchführung</i>	8
3.6. <i>Mündliche Prüfung</i>	9
5. Gebühren	11
6. Bestellung	11
5.1. <i>Allgemeine Voraussetzungen</i>	11
5.2. <i>Weitere Voraussetzungen</i>	12

1. Steuerberater¹ und ihre Aufgaben

Steuerberater beraten nicht nur in Steuer- und Sozialversicherungsfragen, sondern stehen auch bei der Erstellung von Business-Plänen, bei Finanzierungsfragen oder der Wahl der Rechtsform zur Seite. Das Aufgabengebiet hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgeweitet; Steuerberater sind zu verlässlichen und unverzichtbaren Partnern für die heimische Wirtschaft geworden. 95% der österreichischen Betriebe arbeiten regelmäßig mit einem Steuerberater zusammen. Mit Erfolg, wie die vom Linzer Spectra-Institut jährlich durchgeführte Umfrage unter 500 österreichischen Betrieben bestätigt: 84% der befragten Unternehmen sind mit den Leistungen ihres Steuerberaters sehr zufrieden bzw. zufrieden.

Sowohl Steuerberater als auch Wirtschaftsprüfer genießen einen ausgezeichneten Ruf. Die Imageprofile der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind sehr ähnlich und vor allem geprägt durch eine gute fachliche Ausbildung, ein umfassendes Know-How und einen hohen Grad an Vertrauenswürdigkeit.

Mehr als 3.600 Frauen und Männer lassen sich derzeit zum Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer ausbilden. Die Jobaussichten sind vielfältig, von der Arbeit in den österreichisch oder international ausgerichteten Gesellschaften über die selbstständige Tätigkeit bis hin zu Managementpositionen in Unternehmen.

2. Neuordnung der Berufsgruppen nach WTBG 2017

Im September 2017 trat das neue Berufsgesetz für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, WTBG 2017) in Kraft, das wichtige Reformen für beide Berufsgruppen brachte. Mit dem neuen Berufsgesetz wurde auch der Berufszugang zum Steuerberater und Wirtschaftsprüfer moderner gestaltet. So ist der Prüfungsantritt bei beiden Berufen jetzt früher möglich und die Befugnisse zum Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können unabhängig voneinander erworben werden. Beide Berufe begegnen sich auf Augenhöhe, auch in der Ausbildung. Es gelten individuelle Bestimmungsvoraussetzungen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

3. Zulassungsverfahren für die Fachprüfung

Zur Fachprüfung ist zuzulassen,

- wer ein facheinschlägiges **Hochschul- oder Fachhochschulstudium**, das über mindestens 180 ECTS- Anrechnungspunkte verfügt, absolviert hat
- **UND** mindestens 1,5 Jahre als Berufsanwärter
 - bei einem Berufsberechtigten oder anerkannten Revisionsverband
 - als Revisionsanwärter bei einem Revisionsverband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
 - oder als Revisionsassistent oder zeichnungsberechtigter Prüfer der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes tätig war
- **ODER** die Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor erfolgreich abgelegt hat.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zur Fachprüfung wird ebenfalls zugelassen, wer

- nach der öffentlichen Bestellung zum **Bilanzbuchhalter** den Beruf Bilanzbuchhalter mindestens 3,5 Jahre hauptberuflich selbstständig oder unselbstständig ausgeübt hat
- **ODER** bereits über die Berufsberechtigung Wirtschaftsprüfer verfügt.

2.1. Zulassung zur Fachprüfung – Berufsanwärter

Unter die facheinschlägigen Hochschul- oder Fachhochschulstudien mit einem Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Anrechnungspunkte fallen die folgenden:

- Studien der Studienrichtungen „Rechtswissenschaften“ sowie „Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“
- Studien der Studienrichtungen „Ingenieurwissenschaften“ sowie „Naturwissenschaften“ sind dann anerkannt, wenn
 - wenn zumindest 90 ECTS-Anrechnungspunkte in Fachgebieten der Rechtswissenschaften
 - oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften nachgewiesen werden können.
- Falls 90 ECTS-Anrechnungspunkte nicht nachgewiesen werden können, besteht die Möglichkeit, 30 ECTS-Anrechnungspunkte über eine weitere universitäre oder Fachhochschulausbildung nachzuweisen.

Sofern das Studium außerhalb der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz abgeschlossen wurde, ist eine Nostrifizierung (Gleichwertigkeitsanerkennung des ausländischen Studienabschlusses mit einem inländischen Studienabschluss) notwendig. Weitere Informationen dazu erhalten Sie auf der Webseite des [Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung](#).

Neben dem Nachweis der Absolvierung eines facheinschlägigen Studiums muss eine gewisse Praxiszeit nachgewiesen werden. In diesem Zusammenhang bestehen folgende Zugangswege:

- Es besteht eine mindestens 18-monatige Tätigkeit als Berufsanwärter, wobei die Berufsanwärterzeit erst mit der Meldung als Berufsanwärter bei der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu laufen beginnt.
- Es besteht eine mindestens 18-monatige Tätigkeit
 - als Revisionsanwärter bei einem Revisionsverband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
 - oder als Revisionsassistent oder zeichnungsberechtigter Prüfer der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes.
- Alternativ wird auch die erfolgreich abgelegte Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor als Nachweis der praktischen Tätigkeit anerkannt.

Für die Berechnung der Praxiszeit ist des Weiteren zu beachten, dass eine etwaige Teilzeitbeschäftigung (mind. 20 Wochenstunden) aliquot zu berücksichtigen ist. Als Vollzeitbeschäftigung wird eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde gelegt. Wird diese Wochenarbeitszeit nicht erreicht, erfolgt eine anteilmäßige Berechnung.

Zusätzlich muss das Stundenausmaß nicht zwingend bei einem Dienstgeber absolviert werden. Es können auch mehrere Beschäftigungsverhältnisse zusammengerechnet werden.

Nach Erfüllung der Voraussetzungen kann der [Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung](#) bei der KSW eingereicht werden.

Im [Informationsblatt für Berufsanwärter](#) für die Zulassung zur Fachprüfung finden Sie eine Übersicht über die erforderlichen Unterlagen und die Vergütung.

2.2. Zulassung zur Fachprüfung – Bilanzbuchhalter

Für die Zulassung zur Fachprüfung ist nach der öffentlichen Bestellung zum Bilanzbuchhalter eine mindestens dreieinhalbjährige hauptberufliche selbständige oder unselbständige Ausübung des Berufes Bilanzbuchhalter erforderlich. Nach Erfüllung der Voraussetzungen kann der [Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung](#) bei der KSW eingereicht werden.

Bei unselbständiger Tätigkeit ist der Nachweis über die Praxiszeit mit einer Dienstgeberbestätigung mit Tätigkeitsbeschreibung und Beschäftigungsausmaß sowie mit einem Versicherungsdatenauszug zu erbringen. Tätigkeiten, die hauptberuflich, aber nicht Vollzeit (40 Wochenstunden) erbracht wurden, werden aliquot berücksichtigt.

Bei selbständiger Tätigkeit ist der Nachweis über die Praxiszeit durch die Vorlage von Einkommensteuerbescheiden, einem Versicherungsdatenauszug und der aufrechten Berufsbefugnis als Bilanzbuchhalter über den gesamten Zeitraum zu erbringen. Pro Jahr muss ein jährliches Einkommen laut Einkommensteuerbescheid iHv mindestens € 25.468,80 (für das Jahr 2020: € 1.819,20 x 14) nachgewiesen werden. Dieser Betrag orientiert sich am Kollektivvertrag für Wirtschaftstrehänder Gruppe IIIa 1. Berufsjahr und wird jährlich angepasst. Ist das Jahreseinkommen geringer, werden die Zeiten aliquot berücksichtigt. Mindestens muss allerdings ein jährliches Einkommen von € 12.734,40 (Basis 2020) nachgewiesen werden, damit eine Anerkennung der Praxiszeit in Höhe von 6 Monaten erfolgen kann.

Im [Informationsblatt für Bilanzbuchhalter](#) für die Zulassung zur Fachprüfung finden Sie eine Übersicht über die erforderlichen Unterlagen und die Vergütung.

2.3. Zulassung zur Fachprüfung – mit Berufsbefugnis Wirtschaftsprüfer (WTBG 2017)

Wirtschaftsprüfer (nach WTBG 2017), die ergänzend eine Berufsbefugnis als Steuerberater (nach WTBG 2017) anstreben, können ebenfalls den [Zulassungsantrag zur Fachprüfung](#) bei der KSW einreichen. In den Prüfungsfächern Betriebswirtschaft, Rechnungslegung und Rechtslehre werden sowohl die schriftlichen Klausuren als auch die mündliche Prüfung angerechnet.

Folgende Prüfungsteile müssen für den Erwerb der Steuerberater-Berufsbefugnis zusätzlich absolviert werden:

- Schriftliche Klausuren:
 - Abgabenrecht Teil 1 + Abgabenrecht Teil 2
- Mündliche Prüfung in den Fachgebieten:
 - Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit als Steuerberater
 - Materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschl. der zugehörigen Verfahrensrechte

4. Fachprüfungen – Klausuren

3.1. Allgemeines

Nach erfolgter bescheidmäßiger Zulassung zur Fachprüfung erfolgt die Einladung zum ersten Klausurantritt automatisch. Die Funktionen zur Klausuranmeldung und zum Klausurrücktritt sind im [Mitgliederportal](#) freigeschaltet, sobald die Zulassung erfolgt ist.

Das Prüfungsverfahren besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Das gesamte Prüfungsverfahren ist innerhalb von **7 Jahren** positiv abzuschließen. Andernfalls verfallen sämtliche bisher positiv absolvierte Teilleistungen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Zulassungsbescheids (Zulassung zum Prüfungsverfahren) zu laufen. Innerhalb der 7 Jahre gilt eine unbeschränkte Antrittsmöglichkeit sowohl zu den schriftlichen Klausuren als auch zur mündlichen Prüfung. Es besteht ausnahmslos keine Möglichkeit zur „Pausierung“ in der 7-Jahresfrist.

3.2. Klausuren

WTBG 2017	
BWL (Prüfungsdauer = 3,5 Stunden) / 180 erreichbare Punkte	
1.	Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich kurzfristige Erfolgsrechnung
2.	Planungsrechnung inklusive Fortbestehensprognose
3.	Finanzierung und Investition einschließlich Unternehmensbewertung
4.	Jahresabschlussanalyse, Kennzahlen und Kennzahlensysteme
Materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der dazugehörigen Verfahrensrechte	
1. Teilklausur - 210 erreichbare Punkte (Prüfungsdauer = 4 Stunden 10 Minuten)	
1.	Ertragssteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen
2.	Umgründungssteuergesetz, Reformgestaltung und betriebswirtschaftliche Steuerlehre
2. Teilklausur – 150 erreichbare Punkte (Prüfungsdauer = 2 Stunden 50 Minuten)	
1.	Umsatzsteuer und Verbrauchssteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen
2.	Abgabenverfahren
3.	Finanzstrafrecht
Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung (Prüfungsdauer = 3,5 Stunden) / 180 erreichbare Punkte	
1.	Erstellung von Jahresabschlüssen, Sonderfragen des Jahresabschlusses und der Inhalt des Lageberichts
2.	Grundzüge der Konzernrechnungslegung
3.	Grundzüge der Internationalen Rechnungslegung
4.	Grundzüge der Personalverrechnung
Rechtslehre (Prüfungsdauer = 3,5 Stunden) / 180 erreichbare Punkte	
1.	Insolvenzrecht
2.	Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht inklusive Genossenschaftsrecht und Stiftungsrecht, Vereinsrecht
3.	Bürgerliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Schulden-, Sachen- und Erbrechts sowie der vertraglichen Schuldverhältnisse

Separate
Absolvierung
und Benötigung

3.3. Links zu Lehrplänen

- [ASW Lehrplan BWL](#), [ASW Lehrplan Rechnungslegung](#), [ASW Lehrplan Rechtslehre](#), [ASW Lehrplan Abgabenrecht](#)

3.4. Organisatorische Hinweise zu den Klausuren

- Die Klausurtermine und der entsprechende Prüfungsort werden unter dem „Berufszugang“ auf der [KSW-Homepage](#) veröffentlicht.
- Flexible Reihenfolge der schriftlichen Klausuren, allerdings Empfehlung: zuerst Basisklausuren (BWL, Rechnungslegung, Rechtslehre) und dann Spezialklausur (Abgabenrecht Teil 1, Abgabenrecht Teil 2)
- Die Funktionen zur Anmeldung und zum Rücktritt sind im [Mitgliederportal](#) freigeschaltet, sobald die Zulassung erfolgt ist.
 - Die Anmeldung ist bis zu einem Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin über das [Mitgliederportal](#) möglich.
 - Ein Rücktritt von der bestehenden Anmeldung ist bis 4 Arbeitstage vor der Klausur auch über das [Mitgliederportal](#) möglich. Ansonsten ist eine schriftliche Bestätigung (Bsp.: Arztbestätigung) vorzulegen.

3.5. Klausurdurchführung

- Während der Prüfung sind jeweils Prüfungskommissionäre als Fachaufsicht für Fragen sowie Mitarbeiter der KSW anwesend.
- Die Begutachtung der Prüfung wird durch zwei von den Vorsitzenden bestimmten Prüfungskommissionären durchgeführt.
- Die Begutachtung erfolgt innerhalb einer Frist von ca. vier Wochen.
- Die Ergebnisse werden ca. nach 7 Wochen im Mitgliederportal bekanntgegeben. Es erfolgt eine automatische Benachrichtigung per E-Mail, sobald die Ergebnisse freigegeben wurden.
- Die Klausur wird gemeinsam mit der Musterlösung auf der Homepage veröffentlicht. Ebenfalls werden halbjährlich im Nachhinein die Prüfungsstatistiken zu den schriftlichen Klausuren und mündlichen Prüfungen im [Mitgliederportal](#) veröffentlicht.
- Beurteilung:
 - Ab 60 % der Gesamtpunktezahl und übereinstimmender Begutachtung beider Kommissionäre gilt die Prüfung als positiv „bestanden“.
 - Sofern die beiden Begutachter zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, kommt es zur einer Drittbegutachtung. Dann gilt das Überwiegen. Wenn zwei von drei Begutachtern die Klausur mit „bestanden“ beurteilen, dann ist die Klausur bestanden. Wenn zwei von drei Begutachtern die Klausur mit „nicht bestanden“ beurteilen, ist die Klausur nicht bestanden.
 - Bei der Bewertung „nicht bestanden“ hat der Kandidat die Möglichkeit die Prüfung zu wiederholen. Bei einer Bewertung < 40 % der Gesamtpunkteanzahl wird allerdings eine Sperre für den nächsten Prüfungstermin aus diesem Fachgebiet verhängt.

3.6. Mündliche Prüfung

Nach dem positiven Abschluss aller schriftlichen Klausurteile ist der Antritt zur mündlichen Prüfung möglich, die aus fünf Fachgebieten besteht.

WTBG 2017	
1. Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftstrehänder, insbesondere im Hinblick als Steuerberater	
2. Materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte insbesondere	
a)	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Umgründungssteuerrecht, Rechtsformgestaltung
b)	Ertragssteuer und Verfassung von Abgabenerklärungen
c)	Umsatzsteuer und Verfassung von Abgabenerklärungen
d)	Internationales Steuerrecht
e)	Verkehrssteuern
f)	Verbrauchssteuern
g)	Abgabenverfahren
h)	Finanzstrafrecht
i)	Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts mit den Schwerpunkten Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof
j)	Grundzüge des Verwaltungsstrafrechts
3. Rechnungslegung und Finanzberichterstattung, insbesondere	
a)	Erstellung von Jahresabschlüssen, Sonderfragen des Jahresabschlusses und der Inhalt des Lageberichts
b)	Grundzüge der Konzernrechnungslegung
c)	Sonderbilanzen unter Berücksichtigung handels- und steuerrechtlicher Vorschriften
d)	Grundzüge der Personalverrechnung
e)	Grundzüge der internationalen Rechnungslegungsstandards
4. Betriebswirtschaftslehre, insbesondere	
a)	Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich kurzfristige Erfolgsrechnung
b)	Planungsrechnungen inkl. Fortbestehensanalyse
c)	Finanzierung und Investition einschließlich Unternehmensbewertung
d)	Jahresabschlussanalyse, Kennzahlen und Kennzahlensysteme

5. Rechtslehre, insbesondere
a) Bürgerliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Schuld-, Sachen- und Erbrechts sowie der vertraglichen Schuldverhältnisse
b) Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht inklusive Genossenschaftsrecht und Stiftungsrecht, Vereinsrecht
c) Insolvenzrecht
d) Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht
e) Grundzüge des Europarechts
f) Grundzüge des Wertpapierrechts
g) Firmenbuchrecht

- Die kommissionelle Prüfung aller Fachgebiete erfolgt an einem Tag.
- Die Dauer je Kandidat beträgt mindestens eine und höchstens zwei Stunden. Die Prüfungszeit für die einzelnen Fachgebiete wurde vom Vorsitzenden in Form einer Empfehlung wie folgt festgesetzt:

Mündliche StB-Prüfung	Prüfungszeit in Minuten
Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit als Steuerberater	10
Betriebswirtschaftslehre	10
Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung	20
Rechtslehre	20
Materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschl. der zugehörigen Verfahrensrechte	40
<i>Gesamt</i>	100

- Sofern ein bzw. mehrere Prüfungsteile nicht bestanden wird/werden, beginnt eine Wiederholungsfrist, die von der Prüfungskommission individuell festgesetzt wird, zu laufen. Die Empfehlung lautet 2 Monate pro Fachgebiet.
- Mündliche Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich.

5. Gebühren

Die Prüfungskandidaten haben als Kostenbeitrag zur Durchführung eine Prüfungsgebühr zu bezahlen. Bei der Festsetzung dieser Prüfungsgebühr ist insbesondere auf den Verwaltungsaufwand einschließlich einer anteilmäßigen angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Prüfungskandidaten zu achten.

Folgende Gebühren sind relevant:

- Vergebührung des Antrages = € 14,30
- Beilagen, die noch nicht vergebührt wurden = € 3,90
- Prüfungsgebühr = € 850,00

Diese Gebühren werden nach der Antragstellung gesondert in Rechnung gestellt. Die Einzahlung der Gebühren ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung.

Weiters sind folgende zusätzliche Gebühren zu beachten:

- zusätzliche Gebühren bei Wiederholung einer schriftlichen Prüfung = € 200,00
- zusätzliche Gebühren bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung = € 130,00
- für jede weitere Eingabe (Klausuranmeldung, Rücktritt etc.) = € 14,30

Es besteht die Möglichkeit, bei der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer einen Antrag auf Ermäßigung der Prüfungsgebühr zu stellen. In diesem Fall muss der Prüfungswerber nachweisen können, dass die Entrichtung der Prüfungsgebühr für ihn aufgrund seiner Einkommensverhältnisse unter Berücksichtigung allfälliger Sorgepflichten eine erhebliche Härte darstellt.

6. Bestellung

Nach positivem Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens kann ein Antrag auf öffentliche [Bestellung zum Steuerberater](#) gestellt werden.

5.1. Allgemeine Voraussetzungen

- volle Handlungsfähigkeit
- besondere Vertrauenswürdigkeit
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- aufrechte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Ausnahme: Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufs ausschließlich in einem Dienstverhältnis bei einem anderen Wirtschaftstreuhänder)
- Berufssitz (Ausnahme: ausschließliche Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufs in einem Dienstverhältnis oder während des Ruhens der Berufsbefugnis)

5.2. Weitere Voraussetzungen

- erfolgreich abgelegte Fachprüfung für Steuerberater
- eine zumindest 3-jährige Praxiszeit als Berufsanwärter (davon eine mindestens 2 Jahre umfassende hauptberufliche steuerberatende Tätigkeit in Österreich)
- Der Praxiszeit ist gleichzuhalten:
 - eine zumindest 3-jährige hauptberufliche und steuerberatende Tätigkeit bei einem anerkannten Revisionsverband, der die steuerliche Beratung und Vertretung von Verbandsmitgliedern vor Abgabenbehörden wahrnimmt
 - **ODER** eine zumindest 5-jährige selbstständige oder unselbstständige Ausübung des Berufs Bilanzbuchhalter nach öffentlicher Bestellung zum Bilanzbuchhalter
 - **ODER** eine zumindest 5-jährige selbstständige oder unselbstständige Ausübung des Berufs Wirtschaftsprüfer nach öffentlicher Bestellung zum Wirtschaftsprüfer.
- Auf die Dauer der Tätigkeit als Berufsanwärter sind – insgesamt im Ausmaß von maximal 1,5 Jahren - anzurechnen:
 - zulässige praktische Tätigkeiten, welche die für den Beruf des Steuerberaters erforderlichen qualifizierten Kenntnisse vermitteln, im Höchstmaß von einem Jahr
 - Tätigkeiten als Rechtsanwaltsanwärter oder Notariatskandidat oder im rechtskundigen Dienst in der Finanzprokurator oder als Patentanwaltsanwärter im Höchstausmaß von einem Jahr und
 - eine mit den vorstehend angeführten Tätigkeiten vergleichbare Tätigkeit im Ausland im Höchstausmaß von einem Jahr



Für weitere Informationen: pruefung@ksw.or.at, Tel.: 01/81173 - 0, www.ksw.or.at